

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 9 V 59/00 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2000 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und D a u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Mai 2000 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 26. Mai 2000 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Der Senat hat die beigezogenen Verfahrensakten der Instanzgerichte geprüft und ist danach und unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zu dem Ergebnis gekommen, daß die weitere Rechtsverfolgung durch den Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozeßordnung).

Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen liegt hier keiner vor. Insbesondere ist die Revision nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) zuzulassen.

Die Instanzgerichte haben den Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt. Sie haben den Kläger in Polen untersuchen und begutachten lassen und ergänzend ein schriftliches Sachverständigengutachten von einem Arzt in Deutschland eingeholt. Damit haben sie ihrer Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG genügt. Unter Würdigung dieser Beweise hat das LSG einen wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang weiterer heute beim Kläger bestehender Gesundheitsschäden als der bereits anerkannten und der nach dem Berufungsurteil anzuerkennenden mit schädigenden Einwirkungen während des Krieges ebenso verneint wie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch diese Schädigungsfolgen in rentenberechtigendem Grade. Dieses Ergebnis der Beweiswürdigung ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 3 SGG).

Soweit der Kläger behauptet, er sei völkerrechtswidrig zunächst als polnischer Staatsangehöriger zum Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht und dann als Soldat unter Androhung von KZ-Haft in die deutsche Volksliste (Gruppe 3) gezwungen worden, mögen sich wegen einer über das BVG hinausgehenden und hiervon unabhängigen Entschädigung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Sie ließen sich in dem angestrebten Revisionsverfahren aber nicht beantworten, weil nach Art 34 Satz 3 Grundgesetz über derartige Ansprüche ausschließlich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben und die Klage deshalb - trotz § 17 Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) - als unbegründet abzuweisen wäre (vgl Albers in Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung,



58. Aufl 2000, § 17 GVG, RdNr 5 und 7). Im übrigen steht bei völkerrechtswidriger Schädigung einer Privatperson (vgl zur - unzulässigen - Heranziehung fremder Staatsangehöriger zum Wehrdienst Doebling in Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd 3, 1962, 812 "Wehrpflicht von Ausländern") ein Wiedergutmachungsanspruch grundsätzlich nur deren Heimatstaat zu, weil dieser selbst in der Person eines seiner Angehörigen verletzt ist (vgl Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl 1984, 878).

Die vom Kläger bereits privatschriftlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sich natürliche Personen vor dem BSG durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Das gilt bereits für die Einlegung des Rechtsmittels (§§ 166, 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

